

Hygienekonzept für das Gemeindehaus der ev.-luth. Christus-Kirchengemeindehaus Hollen

während der Corona-Pandemie.



Das Konzept gilt für das Gemeindehaus sowohl als auch für das Küsterhaus.

Stand vom 07.09.2020

Unser Gemeindehaus zu nutzen, um andere zu treffen, der Austausch über den Glauben oder was einen beschäftigte, zusammen zu musizieren und vieles mehr gehörte für viele aus unserer Gemeinde vor Beginn der Corona-Pandemie zum regelmäßigen Kalendereintrag.

Nachdem es über Monate aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht genutzt werden konnte, soll jetzt unter Beachtung der geltenden Vorschriften wieder ein Stück Normalität einkehren. Gemeinde- und Küsterhaus sind wieder für alle Gruppen und Kreise offen.

Allerdings muss, damit eine Infektionsgefahr möglichst gering gehalten wird, die Kirchengemeinde ein Hygienekonzept erarbeiten und den Teilnehmern einer Veranstaltung bekannt machen. Jeder, der eine Veranstaltung besucht, muss sich deshalb an folgende Vorgaben halten.

- Vor Betreten des Gemeindehauses einen Mund-Naseschutz aufsetzen. Nach Einnehmen eines Sitzplatzes kann dieser abgenommen werden.
- Im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.
- Name, Adresse und Telefonnummer müssen in eine Liste eingetragen werden.
- Zwischen den Teilnehmern ist stets ein Abstand von mind. 1,5m zu wahren, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Haushalt oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Möglichst wenige Sachen im Gemeindehaus berühren.
- Das Singen in geschlossenen Räumen ist zurzeit noch nicht wieder erlaubt.
- Beim Singen im Freien ist auf den Mindestabstand zu achten, da beim Singen die ausgeatmeten Aerosole eine höhere Infektionsgefahr darstellen.
- Auf gemeinsam genutzte Gegenstände verzichten (Stifte, Becher, usw.)
- Körperkontakt zu anderen Personen vermeiden (Hände schütteln, Umarmungen).
- Räume regelmäßig lüften (Stoßlüftung).
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Bei Erkältungs- oder Fiebersymptomen bitte zuhause bleiben.
- Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung dieser Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Parallel zum Teenykreis (Di. 18.30-21.00 Uhr), Jugendkreis Sa. 19.30-23.00 Uhr), Kindergottesdienst (So. 9.30-11.30 Uhr darf das Gemeindehaus nicht betreten werden, da für diese Gruppen eine Kohortenregelung gilt. (Wenn diese Gruppen unter sich bleiben, kann z. B. auf die Maskenpflicht verzichtet

werden.)

Verantwortungsbereich der Leiter der Gruppen- und Kreise

Neben den oben genannten Regeln müssen nachfolgende Punkte durch die Leiter umgesetzt oder delegiert werden.

Allgemeine Voraussetzungen

- Für jede Veranstaltung muss eine hauptverantwortliche Person benannt werden.
- Bei jedem Treffen wird eine Anwesenheitsliste geführt, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat; diese Liste wird 21 Tage gespeichert.
- **Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. dieses betreuen.**
- **Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen), sollten nicht am Angebot teilnehmen bzw. dieses betreuen.**
- Die teilnehmenden Gruppenmitglieder sind vor der Veranstaltung mind. mündlich über die Hygiene- und Verhaltensregeln zu informieren.

Räumliche Voraussetzungen

- Die genutzten Räumlichkeiten sind vor dem Eintreffen der Gruppenteilnehmer durch die Gruppenleitung zur Wahrung der geforderten Abstände entsprechend vorzubereiten (z. B. Tische und Stühle auf Abstand stellen, Türen offen stellen, ...).
- In den Eingangsbereichen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Zwischen den Teilnehmern ist stets ein Abstand von mind. 1,5m zu wahren, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Der Mitarbeiteraum darf mit max. 4 Personen belegt werden, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Die Räume müssen gut zu lüften sein.
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern, Einmalhandtüchern sowie möglichst auch mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- Räume müssen nach jeder Gruppennutzung, mindesten nach jedem Nutzungstag gründlich gereinigt werden.
- Eine Überlassung / Vermietung von Räumen (z.B. Teetafel nach Beerdigungen) ist zurzeit nicht möglich.

Verhaltensregeln

- Gründliche Reinigung der Hände bzw. Desinfektion beim Betreten des Gebäudes.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten und möglichst einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses soll ein Mund-Naseschutz getragen werden.

- Das Gemeindehaus sollte durch den Haupteingang betreten und durch den Nebeneingang bei den Toiletten verlassen werden (Einbahnstraßenregelung).
- Jede Besucherin und jeder Besucher haben eine Mund-Naseschutz zu tragen, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher keinen Sitzplatz eingenommen hat.
- Verzicht auf direkten Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen, ...)
- Das Singen ist in Gebäuden zu unterlassen.
- Bei Sportaktivitäten und Spielen ist ein Abstand von mind. 2m einzuhalten.
- Spiele mit Körperkontakt sind zu unterlassen.
- Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Im Keller sind die Fenster im großen Raum sowie das Fenster neben der Treppe ganz zu öffnen, um eine gute Querlüftung zu ermöglichen.
- Türen sollten möglichst offen stehen (auch, um die Berührung der Klinken zu minimieren).
- Stühle werden so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Immer nur eine Person in den Sanitarräumen!

Reinigung des Gemeindehauses

- Nach dem Treffen werden alle genutzten Türklinken, Lichtschalter und sonstige Oberflächen, die üblicherweise von verschiedenen Personen berührt werden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vom Veranstalter gereinigt.
- Genutzte Tische und Stühle müssen von den veranstaltenden Personen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Genutzte Wischtücher in den Abwurfimer im Putzraum ablegen
- Die Toiletten- und weitere übliche Reinigung wird durch die Kirchengemeinde organisiert.

Besondere Hinweise

Eine Anwesenheitsliste soll geführt werden. Es sind neben der Tagesangabe auch Uhrzeit und die Nennung der genutzten Räume aufzuführen.

Die ausgefüllte Anwesenheitsliste ist unmittelbar nach der Veranstaltung im Briefkasten am Pfarrhaus einzuwerfen.

In keinem Fall sollten Stifte oder andere Gegenstände durch mehrere Personen genutzt werden.

Die jeweilige Gemeindehausnutzung muss der Gemeindeleitung unter Nennung der genutzten Räumlichkeiten zur Organisation der Reinigungsintervalle gemeldet werden (alfred.collmann@kirche-hollen.de, 0176-52206281).

Sollte eine Infektion bestätigt werden, hat die jeweilige Gruppenleitung umgehend den 1. Vorsitzenden oder den Pastor zu informieren, welche dann Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen.

VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Naseschutz.
- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt.
- Getränkeausschank durch einzelne Personen mit Mund-Naseschutz.
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen.
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup).
- Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung).
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen.
- Kassiovorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt.
- Die Teilnehmer sollten im Idealfall für den eigenen Bedarf selbst Getränke mitbringen.
- Ansonsten sind bei gastronomischen Angeboten die Vorgaben aus § 10 der Niedersächsischen Landesverordnung zu beachten und vollständig umzusetzen.

§ 10

Restaurationsbetriebe

(1) 1Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft. 2Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. 3Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

Hollen, den 07.09.2020

Der Kirchenvorstand

Laut Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 sind Zusammenkünfte in Gemeindehäusern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Weiter ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches allen Teilnehmern bekannt sein muss. (1)

(1) Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020. Basierend auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65).